

### **13H – KARENZIERTERÄRZTE**

Fassung 2020

Der Versicherungsschutz für „karenzierte Ärzte“ gilt abweichend von der Klausel 00H Punkt „Versichertes Risiko“ für das „ärztliche Restrisiko“, das sind ausschließlich „Erste Hilfe“-Leistungen, Behandlungen in Notfällen sowie Behandlungen von Angehörigen.